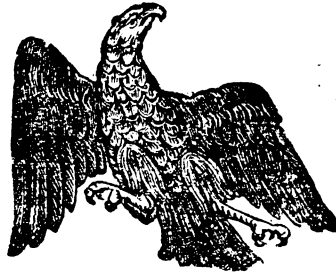


Delscher Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postcheckkonten
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.



Insertate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige,
für außerhalb des Kreises Dels Wohnende
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Kolbe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 33

Dels, den 19. August 1927

65. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreispartasse!

Ä m t l i c h e r T e i l

Bekanntmachungen des Landrats

L. I. 04. Dels, den 13. August 1927.

Straßensperrung in Juliusburg aufgehoben.

Die mit Kreisblattverfügung vom 27. Juli 1927 — S. 131 — angeordnete Sperre der Breslauer Straße in Juliusburg wird mit dem 17. d. M. aufgehoben.

L. I. 7028/26. Dels, den 12. August 1927.

Handfeuerlöscher.

Die Ortsbehörden des Kreises erinnere ich nochmals an die Erledigung meiner Rundverfügung vom 7. Januar 1927 — L. I. 7028 — betr. Beschaffung von Handfeuerlöschern. Bericht erwarde ich nunmehr bestimmt bis zum 25. August 1927.

L. I. 247. Dels, den 12. August 1927.

Bestellung eines Fleischbeschauer-Stellvertreters.

Der Stellenbesitzer Fritz Ziegert in Raake ist zum Fleischbeschauer-Stellvertreter für die Fleischbeschaubezirke Bohrau und Raake an Stelle der bisherigen Vertreter bestellt worden.

K. I. 4211. Dels, den 16. August 1927.

Befähigt

der Arbeiter Franz Pelka in Ostrowine zum Nachtwächter der Gemeinde Ostrowine.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
F. W.: Rojahn.

L. I. 2840. Dels, den 12. August 1927.

Einziehung und Abführung der staatlichen Grundvermögenssteuer und Hauszinssteuer.

Trotz verschiedener Rundverfügungen und wiederholter Hinweise auf die bei der Einziehung und Ablieferung der Staatssteuern zu beachtenden Bestimmungen ist festgestellt worden, daß Steuerhebestellen vielfach noch immer nicht diese Bestimmungen beachten.

Ich bringe daher den Ortsbehörden meine Rundverfügung vom 27. 2. 1926 — L. I. 651 — betr. Einziehung und Abführung von Steuerbeträgen in Erinnerung und erwarte genaueste Beachtung. Auf den Schlußsatz der genannten Rundverfügung mache ich besonders aufmerksam.

Ferner weise ich auf den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 20. 12. 1926 — II C 11776 K. V. 2. 9100 —

Sonderabdruck aus dem Finanzministerialblatt 1926 — hin, der den Ortsbehörden direkt zugegangen ist, und ersuche danach zu verfahren.

Breslau, den 9. Juli 1927.

Polizeiverordnung über die Ausübung des Schießsportes.

Auf Grund der §§ 137/139/140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44) wird zur Regelung des Schießsportes für den Umfang der Provinz Niederschlesien mit Zustimmung des Provinzialrates folgendes verordnet:

§ 1.

Der Schießsport darf nur auf Schießständen ausgeübt werden, deren Anlage von der Ortspolizeibehörde genehmigt und von ihr abgenommen ist.

Die Unternehmer der Errichtung von Schießständen sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde die notwendigen Unterlagen einzureichen.

Die Ortspolizeibehörde erteilt Bescheinigungen über die Genehmigung und über die ordnungsmäßige Abnahme. In der Bescheinigung über die Genehmigung sind die einzelnen Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der zu verwendenden Waffen und Munition aufzunehmen.

§ 2.

Der Schießsport darf nur mit den für den einzelnen Schießstand von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Waffen und der zugelassenen Munition ausgeübt werden.

Auf den Schießständen dürfen Waffen und Munition, die nach der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 31, 122) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verboten sind, nicht benutzt werden.

§ 3.

Jedes Schießen hat unter der Leitung einer Aufsichtsperson stattzufinden, die für die Beachtung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln verantwortlich ist. Die Aufsichtsperson oder mehrere Aufsichtspersonen sind ein für allemal oder für den Einzelfall von demjenigen, dem das Verfügungsrecht über den Schießstand zusteht, der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, sie wegen Unzuverlässigkeit abzulehnen. Sie hat auch das Recht, eine erteilte Geneh-

migung aus dem gleichen Grunde zurückzunehmen. Die als Aufsichtsperson der Ortspolizeibehörde benannte Person darf das Schießen erst dann leiten, wenn ihre Anerkennung durch die Ortspolizeibehörde schriftlich erfolgt ist.

§ 4.

Jugendlichen unter 17 Jahren ist die Ausübung des Schießsportes verboten. Sie sind vom Schießen auszuschließen.

§ 5.

Waffen, die im Besitz eines Vereins stehen, müssen auf oder nahe bei dem Schießstand sicher aufbewahrt werden. Die Vereinsvorstände sind für die Verwahrung und für jede mißbräuchliche Verwendung der Waffen verantwortlich.

Der Aufbewahrungsort ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, einen anderen Aufbewahrungsort zu fordern, falls der vom Vereinsvorstand angezeigte nicht zuverlässig erscheint.

Waffen dürfen zum und vom Schießstande nur verpackt und getrennt von der Munition befördert werden.

§ 6.

Der Ortspolizeibehörde und ihrem Beauftragten ist jederzeit ungehindert Zutritt zu den Schießständen, zu den Schießveranstaltungen und zu dem Aufbewahrungsort der einem Verein gehörigen Waffen zu gewähren.

Schießsportvereinigungen und gewerbmäßige Unternehmer von Schießsportveranstaltungen haben der Ortspolizeibehörde von dem geplanten Schießen vorher Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Soweit Schießstände bisher benutzt worden sind, ist ihre nachträgliche Genehmigung nach § 1 binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§ 8.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Anfertigung, Vertrieb, Besitz und Führen von Waffen und Munition.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. (O. P. I. A. 2797).

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

L. I. 2854.

Dels, den 17. August 1927.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden ersuche ich um übliche Bekanntmachung.

Merksblatt für den Eintritt in das Heer.

Zeitpunkt der Einstellung.

Jederzeit, in der Hauptsache am 1. 4. und 1. 10. jedes Jahres. Meldung jederzeit, zweckmäßig mehrere Monate vor 1. 4 und 1. 10.

Alter.

Vollendetes 17. bis vollendetes 21. Jahr, bevorzugt 19- und 20jährige Freiwillige.

Bedingungen.

Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, 12jährige Dienstverpflichtung, nach militärärztlichem Urteil tauglich, unbescholten, mindestens 1,65 Meter groß, unverheiratet. Größere Freiwillige werden bevorzugt.

Brillen träger werden nur eingestellt, wenn der Bedarf sonst nicht gedeckt werden kann. Diese Voraussetzung trifft zur Zeit nicht zu.

Die Zähne müssen vor der Einstellung instandgesetzt sein. Träger künstlichen Zahnersatzes werden nicht eingestellt.

Bestrafte Freiwillige werden in der Regel nicht angenommen.

Freiwillige, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Meldestellen.

Man meldet sich bei dem Truppenteil, bei dem man zu dienen wünscht.

Die Standorte der Stäbe der Truppenteile sind:

1. Infanterie-Regiment Königsberg i. Pr.
2. " Allenstein
3. " Deutsch-Eylau
4. " Kolberg
5. " Stettin
6. " Lübeck
7. " Schweidnitz
8. " Frankfurt a. O.
9. " Potsdam
10. " Dresden
11. " Leipzig
12. " Halberstadt
13. " Ludwigsburg
14. " Konstanz
15. " Kassel
16. " Oldenburg
17. " Braunschweig
18. " Baderborn
19. " München
20. " Regensburg
21. " Nürnberg

1. Reiter-Regiment Tilsit
2. " Allenstein
3. " Rathenow
4. " Potsdam
5. " Stolp
6. " Pasewalk
7. " Breslau
8. " Dels
9. " Fürstentum
10. " Züllichau
11. " Neustadt O.S.
12. " Dresden
13. " Hannover
14. " Ludwigslust
15. " Baderborn
16. " Erfurt
17. " Bamberg
18. " Stuttgart-Cannstatt

1. Artillerie-Regiment Königsberg
2. " Schwerin
3. " Frankfurt a. O.
4. " Dresden
5. " Fulda
6. " Minden
7. " Nürnberg

1. Pionier-Bataillon Königsberg
2. " Stettin
3. " Cüstrin
4. " Magdeburg
5. " Ulm
6. " Minden
7. " München

1. Nachrichten-Abteilung Königsberg
2. " Stettin
3. " Potsdam
4. " Dresden
5. " Stuttgart-Cannstatt
6. " Hannover
7. " München

1. Kraftfahr-Abteilung Königsberg
2. " Stettin
3. " Berlin-Lankwitz
4. " Dresden
5. " Stuttgart-Cannstatt
6. " Münster
7. " München

1. Fahr-Abteilung Königsberg
2. " Altdamm
3. " Berlin-Lankwitz
4. " Dresden
5. " Ludwigsburg
6. " Hannover
7. " München

Die Standorte der Stäbe der Divisionen und Kavallerie-Divisionen sind:

1. Division Königsberg
2. " Stettin
3. " Berlin

4. Division Dresden
5. " Stuttgart
6. " Münster i. W.
7. " München
1. Kavallerie-Division Frankfurt a. O.
2. " Breslau
3. " Weimar

Wer den Standort eines Bataillons (Abt.) oder einer Kompagnie (Esc. Batt) kennt, kann sich auch dort melden.

Die Sanitätsabteilungen stellen Mannschaften nicht selbst ein, sondern übernehmen solche von anderen Truppenteilen nach mehrjähriger Dienstzeit und abgelegter Prüfung.

Eisenbahntruppen, Fliegertruppen, Kadettenanstalten, Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen gibt es nicht mehr.

Die Truppen sind in der Annahme der Freiwilligen selbstständig. Meldungen bei höheren Dienststellen sind zwecklos, da nur bei den Truppen bekannt ist, ob Stellen frei sind und welche Berufsarten gebraucht werden.

Durch den Versailler Vertrag ist die Einstellungsmöglichkeit beschränkt. Die Meldungen übersteigen den Bedarf um ein Vielfaches. Es können daher nicht alle Gesuche berücksichtigt werden, so daß es nicht zu vermeiden ist, daß auch zahlreiche Freiwillige abgewiesen werden müssen, die an sich den Bedingungen voll entsprechen.

Ausweisepapiere.

Geburtszeugnis; polizeiliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis mit polizeilich gestempeltem Lichtbild; Zeugnisse der Arbeitgeber seit Verlassen der Schule; von Schülern das letzte Schulzeugnis, ferner Schulentlassungszeugnisse von Fortbildungsschulen.

Freiwillige unter 21 Jahren müssen daneben die amtlich beglaubigte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zum 12jährigen Dienst im Heer beibringen.

Die polizeilichen Zeugnisse müssen sich darüber ausdrücken:

- a) ob und welche Strafen vorliegen;
- b) ob gegen den Bewerber eine Untersuchung schwebt;
- c) ob Umstände bekannt sind, die Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit begründen (z. B. Freispruch aus § 51 R. St. G. B.);
- d) ob der Bewerber einer Hilfsschule angehört hat oder Fürsorge- und Zwangszögling gewesen ist;
- e) daß er nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
- f) ob der Freiwillige ledig oder verheiratet ist;
- g) daß er noch nicht im Heer oder in der Marine gedient hat;
- h) daß der Freiwillige sich nicht in verfassungseindlichem Sinne betätigt hat.

Dienstlaufbahn.

Einstellung erfolgt als Schütze usw. Aufrücken findet nach Maßgabe der Fähigkeiten und freier Stellen statt.

Die Freiwilligen können nach 2 Jahren zum Oberschützen, Oberreiter usw. ernannt und nach mindestens 4jähriger Dienstzeit zum Gefreiten und nach mindestens 6jähriger Dienstzeit zum Obergefreiten befördert werden.

Nach einer Dienstzeit von 3 Jahren können sich die Freiwilligen einer Prüfung zum Unteroffizier unterziehen. Wer sie besteht, wird zum Unteroffizieranwärter ernannt und kann frühestens nach 3½ Dienstjahren zum Gefreiten befördert werden. Wenn Stellen frei sind, kann der Unteroffizieranwärter dann nach 4jähriger Gesamtdienstzeit zum Unteroffizier, nach 2jähriger Dienstzeit als Unteroffizier zum Unterfeldwebel, nach 4jähriger Dienstzeit als Unteroffizier zum Feldwebel befördert werden.

Wer Oberfeldwebel werden will, muß neben der Unteroffizierprüfung eine besondere Prüfung ablegen. Wer sie besteht, kann nach 3jähriger Dienstzeit als Unteroffizier zum Oberfeldwebel befördert werden.

Wer die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann sich zur Offizierslaufbahn melden. Vorbedingung für den Offizierberuf ist eine besondere allgemeine Bildung und die Fähigkeit, sie zu ergänzen. Als Nachweis hierfür gilt das Abgangsreisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Abiturientenexamen). Dieses Zeugnis kann durch das Abschlußzeugnis eines Lehrerseminars bzw. einer Technischen Fachschule (Maschinenbauerschule) nicht ersetzt werden. Junge Leute, die das genannte Zeugnis nicht besitzen, müssen vor ihrer Zulassung zur eigentlichen Offiziersanwärterlaufbahn im Heer erst den Nachweis einer entsprechenden Bildung durch Ablegung allgemein-wissenschaftlicher Prüfungen erbringen, und zwar haben Freiwillige mit Primareife am Schlusse des ersten Ausbildungs-

jahres eine wissenschaftliche Nachprüfung abzulegen, alle übrigen nach Vollendung des 2. Dienstjahres eine Vorprüfung, nach Vollendung des 3. Dienstjahres eine Nachprüfung. Diese Nachprüfung kommt den Anforderungen der Reifeprüfung gleich. Es wird nur bei ernstestem Streben und eifernem Fleiße gelingen, neben den Anforderungen des Dienstes sich gründlich auf die wissenschaftliche Prüfung vorzubereiten.

Für die Heeresbeamten- (Einheit-) Laufbahn (Verwaltungs-laufbahn) kommen nur Freiwillige mit abgeschlossener oder erhöhter Allgemeinbildung (Abitur, Primareife), für die technischen Heeresbeamtenlaufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes nur solche mit erhöhter Allgemeinbildung (Obersekundareife) und mit abgeschlossener technischer Vorbildung (Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule) in Betracht.

Wer eine dieser Laufbahnen einschlagen will, erkundigt sich zweckmäßig bei einem Truppenteil, einer Heeresverwaltungs-dienststelle oder beim Reichswehrministerium nach den Zulassungsbedingungen.

Für den höheren Verwaltungsdienst ist das Reifezeugnis für Hochschulen und ein mehrjähriges Hochschulstudium erforderlich.

Gebühren.

Die Soldaten sind in das Reichsbeamtenbesoldungsgesetz einbezogen.

Sie werden besoldet:

- als Schütze usw. nach Gruppe I,
- als Gefreiter und Obergefreiter nach Gruppe II,
- als Unteroffizier und Unterfeldwebel nach Gruppe III,
- als Feldwebel nach Gruppe IV,
- als Oberfeldwebel nach Gruppe V.

Daneben werden freie Bekleidung, freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege sowie freie Heil- und Kurmittel nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt.

Unterkunft und Verpflegung werden vom Staat gewährt. Für sie wird ein Abzug von der Besoldung gemacht.

Das Mindesteinkommen eines Leutnants ist das der Besoldungsgruppe V. Für seine Bekleidung und Ausrüstung hat er aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Die Familienmitglieder verheirateter Soldaten haben in Krankheitsfällen Anspruch auf freie militärärztliche Behandlung.

Vorbereitung für den bürgerlichen Beruf.

Während der Dienstzeit erhalten Unteroffiziere und Mannschaften eine weitere Schulausbildung und eine fachliche Sonderausbildung, die ihnen den späteren Uebertritt in den Beamtenberuf oder einen gewerblichen Beruf erleichtert.

Bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und der Fahrtruppe findet eine Vorbereitung auf die Beamtenlaufbahn und zum Teil auch auf den Beruf als Kaufmann oder Landwirt statt. Durch Abkommandierung auf eine Heereshandwerkerschule kann auch eine Ausbildung zu einem der gebräuchlichsten Handwerke bis zur Meisterprüfung erfolgen. Bei den technischen Truppen wird abweichend hiervon nur die Möglichkeit geboten, eine Ausbildung als Handwerker, wie auf den Heereshandwerkerschulen, eine Ausbildung für freie technische Berufe und eine solche für technische Beamte zu erlangen. Es empfiehlt sich, daß der Freiwillige sich vorher erkundigt, welche Möglichkeiten sich zur Vorbildung für den späteren Beruf bei dem Truppenteil seiner Wahl bieten.

Die aus der Landwirtschaft kommenden Soldaten können sich in landwirtschaftlichen Schulen, denen bäuerliche Betriebe angegliedert sind, weiterbilden. Wer sich als selbständiger Landwirt ankaufen will, kann zur Beschaffung von Darlehen von der Reichsbürgschaft Gebrauch machen. Zur Ansiedlung werden niedrig verzinsliche Kredite gewährt (siehe auch unter „Versorgung“).

Urlaub.

Jeder Soldat erhält während der ersten 2 Dienstjahre jährlich 14 Tage Erholungsurlaub, vom 3. Jahre ab 21 Tage. Daneben wird Sonderurlaub

- a) zu Sportzwecken,
 - b) in dringenden Familienangelegenheiten und
 - c) an den Festtagen
- gewährt.

Wohlfahrts Einrichtungen.

In Kameradschaftsheimen, Lesezimmern und Büchereien ist Gelegenheit geboten, die dienstfreie Zeit in zwangloser Weise zu verbringen.

Versorgung.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer 12jährigen Dienstverpflichtung, sowie solche, die vorher, aber

nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, haben Anspruch auf:

1. Uebergangsgebühren, deren Dauer und Höhe von der Länge der Dienstzeit und dem zuletzt zustehenden Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen abhängig ist,
2. einen Zivildienstschein zur Erlangung einer Beamten- oder Angestelltenstelle,
3. eine Zulage zu den Uebergangsgebühren, wenn der Zivildienstschein nicht erteilt worden ist,
4. Kinder-, Frauen- und Teneungszuschläge zu den Uebergangsgebühren,
5. eine einmalige Uebergangshilfe, deren Höhe von der Länge der Dienstzeit abhängig ist,
6. eine einmalige Umzugsentschädigung.

Den vorbezeichneten Unteroffizieren und Mannschaften soll auf Antrag gewährt werden:

1. ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Uebergangsgebühren und der Zulage hierzu, wenn der Zivildienstschein nicht gewählt worden, es zur Begründung oder Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint. Es besteht dadurch die Möglichkeit, sich mit dieser Geldsumme eine selbständige Stellung im freien Erwerbsleben zu schaffen.
2. eine Reichsbürgerschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung, wenn der Zivildienstschein nicht gewählt worden ist.

Voraussetzung für eine Bürgerschaft des Reichs ist der Nachweis des Antragstellers, daß er sich zur ländlichen Ansiedlung eignet. Das Reich bürgt bis zum doppelten Betrage der von den betreffenden Unteroffizieren und Mannschaften aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und gewährter Vorschuß) bereitgestellten Summe. Das Reich erleichtert dadurch den Ausscheidenden die Beschaffung von Kapital zu niedrigem Zinsfuß. Der ländlichen Ansiedlung wird der Erwerb einer kleinbäuerlichen Wirtschaft (Acker- nahrung) gleichgestellt.

Beim Vorliegen von Dienstbeschädigung finden auf die eingangs erwähnten Unteroffiziere und Mannschaften außerdem die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes (Rentengewährung, Heilbehandlung usw.) Anwendung. Liegen Gesundheitsstörungen vor, die nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so werden $\frac{2}{3}$ der nach dem Reichsversorgungsgesetz zustehenden Beträge gewährt.

Auf Unteroffiziere und Mannschaften mit kürzerer als vierjähriger Dienstzeit finden lediglich die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes (Rentengewährung, Heilbehandlung usw.) Anwendung.

Die Hinterbliebenen von Soldaten, deren Tod auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, erhalten Versorgung nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes. Die Witwen und Waisen von Unteroffizieren und Mannschaften, die während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind, erhalten Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten gelten.

Deis, den 10. August 1927.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Landjägerbeamten weise ich hierauf besonders hin. Freiwilligen, die in das Heer eintreten wollen, ist von dem Inhalt Kenntnis zu geben.

Polizeiliche Sicherung von Veranstaltungen politischer Organisationen.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 8. 1927 — II G 875.

Es hat sich in letzter Zeit aus Anlaß öffentlicher Veranstaltungen politischer Organisationen wiederholt gezeigt, daß auswärtige Teilnehmer, die auf Kraftwagen oder Fahrrädern sich zum Versammlungsort begeben, bereits beim Anmarsch wie auch nachher auf dem Rückmarsch von politischen Gegnern angegriffen und körperlich mißhandelt worden sind. Diese dauerlichen Ausschreitungen haben regelmäßig dort eingesetzt oder einen besonders ersten Umfang angenommen, wo Polizei, die infolge ihrer zahlenmäßigen Beschränkungen nicht überall gleichzeitig sein kann, gerade nicht zugegen war.

Ich nehme hieraus Veranlassung, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß das verfassungsmäßige Recht jedes Staatsbürgers auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit den

unbehinderten An- und Abmarsch einschließt, und daß dieser daher gleichfalls mit allen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln zu gewährleisten ist. Besonders bei Veranstaltungen größeren Umfanges, zu denen auswärtige Teilnehmer in größerer Zahl zu erwarten sind, werden die zuständigen Behörden daher rechtzeitig auch dafür Sorge zu tragen haben, daß die An- und Abmarschstraßen auch in weiterer Umgebung des Versammlungsortes polizeilich so gesichert werden, daß Belästigungen und Ueberfälle auf die an- oder abrückenden Versammlungsteilnehmer durch politische Gegner in möglichst weitem Maße vorgebeugt ist. Dabei wird es sich in der Regel empfehlen, Landjäger- oder Schutzpolizeiposten besonders in solchen von der Durchfahrt berührten Ortschaften einzurichten, in denen vorwiegend politische Gegner der Veranstaltungsteilnehmer wohnen oder sich aufzuhalten pflegen.

Diese Sicherungsmaßnahmen haben sich selbstverständlich auch gegen Ausschreitungen der durchfahrenden Versammlungsteilnehmer selbst zu richten.

Kommen für das hiernach zu sichernde räumliche Gebiet mehrere Ortspolizeibezirke in Frage, so haben die beteiligten Ortspolizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen in gegenseitigem Benehmen zu treffen, die Landräte und Regierungspräsidenten ihre zweckmäßige Durchführung zu beaufsichtigen. Bei Beteiligung mehrerer Landespolizeibezirke haben die zuständigen Landespolizeibehörden sich rechtzeitig miteinander in Verbindung zu setzen.

Die Zusammenstöße zwischen politischen Gegnern haben vielfach dadurch eine gefährliche Form angenommen und recht bedauerliche Folgen gezeitigt, daß beim Angriff oder bei der Verteidigung Schusswaffen benutzt worden sind. Wenn auch in diesem Falle die Träger der Waffen häufig nicht im Besitze eines Waffenscheins und demgemäß auch nicht befugt waren, eine Schusswaffe zu führen, so weise ich doch auch bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Waffenscheinen vornehmlich an Mitglieder politischer Organisationen besondere Sorgfalt geübt werden muß.

L. I. 2945.

Deis, den 18. August 1927.

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, erforderlichenfalls die Heranziehung der zuständigen Landjägerbeamten zur Begleitung bzw. Sicherung der An- und Abmarschstraßen selbständig vorzunehmen. Falls die vorhandenen Landjägerbeamten nicht ausreichen, ist bei mir rechtzeitig die Kommandierung von weiteren Beamten zu beantragen.

L. I. 2942.

Deis, den 16. August 1927.

Fuhrwerks- und Radfahrverkehr.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 8. 1927. — II M 47 Nr. 12

Wiederholt ist bei mir darüber geklagt worden, daß der Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen, insbesondere auf den Landstraßen, durch die Nichtbeachtung der Straßenverkehrsvorschriften den Schnellverkehr gefährde. So kann beobachtet werden, daß Pferdefuhrwerke, statt ganz rechts zu fahren oder die für sie angelegten sogen. Sommerwege zu benutzen, entgegenkommenden oder überholenden Kraftfahrzeugen sowie Straßenbahnwagen trotz mehrfacher Signalabgabe häufig mit unvermeidbarer Absicht zu spät ausweichen oder rücksichtslos die Straßennitte innehalten. Auch die Gleichgültigkeit der Radfahrer gegen die Verkehrsvorschriften beeinträchtigt den Verkehr. Insbesondere in der Nähe von Großstädten fahren Radfahrer einzeln oder in Trupps mitten auf der Straße oder auf der falschen Straßenseite und wechseln oft erst im letzten Augenblick zur richtigen Seite herüber.

Im Interesse einer erhöhten Verkehrssicherheit ersuche ich im Einvernehmen mit dem MdDuz. auf eine Besserung der Straßendisziplin hinzuwirken, und die Polizei- und Landjägerbeamten anzuweisen, die Fuhrwerksleiter und Radfahrer bei Pflichtverletzungen zu ermahnen und zu belehren. Liegen grobe Fahrlässigkeit oder wiederholte Verstöße vor, so sind sie zu bestrafen. Ich verweise hierbei auf die Ausführungen des RdErl. v. 24. 8. 1926 — II D 960 (MBl. S. 801) über Polizei-Estrafen für Uebertretungen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortsbehörden ersuche ich diesen Erlaß wiederholt in der Ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

Die Herren Landjägerbeamten werden angewiesen alle Uebertretungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Beschluß.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen:

Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage	Flächeninhalt			Reinertrag		Eigentümer
	des Kart.-Blatts	der Parzelle		ha	a	qm	Tr.	1/100	
Wilhelminenort (Gutsbezirk)	5	405 106	Die Kempe	—	75	32	1	18	Brudert Karoline, geb. Przybilla, Witwe
	5	421 105	Siedlungsland westlich der Eisenbahn im Werderhau	—	75	49	1	18	Laske Karl, Stellenbesitzer, und Ehe- frau Emma, geb. Motroß
	5	409 105	Desgleichen	—	25	06	—	39	Kaabe Hermann, Weichenwärter, u. Ehefrau Christiane, geb. Grett
	5	419 105	Desgleichen	—	49	27	—	77	Powroslo Ferdinand, Schranken- wärter, und Ehefrau Marie, geb. Tihmann
	5	424 105	Desgleichen	—	74	61	1	17	Vollrath Otto, Zimmermann, u. Ehe- frau Auguste, geb. Hartmann
	5	423 105	Desgleichen	—	74	07	1	16	Hartmann Hermann, Schuhmacher
	5	422 105	Desgleichen	—	74	43	1	17	Müller Wilhelm, Landwirt
	5	425 105	Desgleichen	—	75	11	1	18	Morawe Karl, Landwirt
	5	426 105	Desgleichen	1	23	31	1	93	Scholz Wilhelm, Landwirt und Zimmermann
	5	420 105	Desgleichen	—	50	58	—	79	Senger Oskar, Arbeiter, und Ehe- frau Marta, geb. Morawe
	5	418 105	Desgleichen	—	49	22	—	77	Speer Wilhelm, Arbeiter
	5	412 105	Desgleichen	—	48	59	—	76	Müller Paul, Arbeiter, und Ehefrau Emilie, geb. Brode
	5	413 105	Desgleichen	—	50	—	—	78	Hermann Wilhelm, Schuhmacher, u. Ehefrau Martha, geb. Rusche
	5	414 105	Desgleichen	—	49	53	—	78	Fischer Paul, Arbeiter, und Ehefrau Anna, geb. Kruppa
	5	417 105	Desgleichen	—	49	63	—	78	Schmidt Anna, geb. Berger, Witwe
	5	410 105	Desgleichen	—	49	96	—	78	Brode Karl, Maurer, und Ehefrau Helene, geb. Laske
	5	406 105	Desgleichen	—	49	62	—	78	Brzak Franz, Landwirt
	5	408 105	Desgleichen	—	24	57	—	38	Schmidt Paul, Weichenwärter
	5	411 105	Desgleichen	—	49	22	—	77	Hoffmann Paul, Arbeiter
	5	415 105	Desgleichen	—	22	26	—	35	Plewan Max, Arbeiter
	5	416 105	Desgleichen	—	23	91	—	37	Heiduck Wilhelm, Arbeiter
	5	428 105	Desgleichen	—	02	75	—	04	
	5	407 105	Desgleichen	—	25	55	—	40	Scholz Wilhelm, Weichenwärter
	5	427 206	Zufahrtsweg	—	64	77	—	—	Landgemeinde Baruthe

aus dem Gutsbezirk Wilhelminenort in den Gemeindebezirk Baruthe mit Wirkung vom 1. Juli 1927 umgemeindet.

Dels, den 19. Mai 1927.

K. I. 1977.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Kreisaußschuß.

Dels, den 29. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. J. B.: Rojahn.

Beschluß.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen:

Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dergl. m.	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Eigentümer
	des Kart.- Blatts	der Par- zelle		ha	a	qm	Tr.	' 190	
Rotherinne . . .	1	135 6	Zufuhrweg	—	15	52	—	—	Gemeinde Rotherinne
		136 6	„	—	20	64	—	—	
		172 40	„	—	8	50	—	—	
		133 6	An der Gemarkung Strehlig	—	35	38	2	22	Jorn Karl, Stellenbesitzer, und Ehe- frau Anna, geb. Etermann
		134 6	„ „ „ „	4	06	90	31	16	
		147 40	An den Gemeindegrundstücken . . .	—	10	36	1	63	
		148 40	„ „ „ „	—	37	74	5	91	Raschke Gustav, Freistellenbesitzer, und dessen minderjährige Kinder Hans und Margarete
		131 6	An der Gemarkung Strehlig	2	45	34	17	96	
		132 6	„ „ „ „	—	91	04	6	90	
		149 40	An den Gemeindegrundstücken . . .	—	37	46	5	87	Jungchen Ernst, Freistellenbesitzer
		150 40	„ „ „ „	—	10	99	1	72	
		129 6	An der Gemarkung Strehlig	—	79	25	5	90	
		130 6	„ „ „ „	1	64	81	11	84	Schifora Gottlieb, Freigärtner, und Ehefrau Anna, geb. Bischoff
		145 40	An den Gemeindegrundstücken . . .	—	41	75	6	54	
		146 40	„ „ „ „	—	6	28	—	98	
		127 6	An der Gemarkung Strehlig	1	45	10	10	57	Heimlich August, Landwirt
		128 6	„ „ „ „	—	99	53	7	15	
		151 40	An den Gemeindegrundstücken . . .	—	11	21	1	76	
		152 40	„ „ „ „	—	37	43	5	86	Bartisch Wilhelm, Freigärtner, und Ehefrau Mathilde, geb. Lichtenau
		125 6	An der Gemarkung Strehlig	1	56	77	7	76	
		126 6	„ „ „ „	—	89	80	5	17	
		143 40	An den Gemeindegrundstücken . . .	—	1	49	—	23	
		144 40	„ „ „ „	—	46	35	7	26	
		124 6	Am Manferwiger Wege	—	33	67	1	23	

Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage u dergl. m.	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Eigentümer
	des Kart- Blatts	der Par- zelle		ha	a	qm	Tr.	100	
Rotherinne . . .	1	141 40	Am Manterwiger Wege	—	24	21	3	68	Bartsch Wilhelm, Freigärtner, und Chefrau Mathilde, geb. Lichtenau
		142 40	An den Gemeindegrundstücken	—	—	83	—	13	
		170 57	Am Dorfweg	—	16	61	1	30	

aus dem Gutsbezirk Rotherinne in den Gemeindebezirk Rotherinne mit Wirkung vom 1. Juli 1927 umgemeindet.

Dels, den 19. Mai 1927.

Der Kreisaußschuß.

K. I. 2288.

Dels, den 29. Juli 1927.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. I. B.: Rojahn

• Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.

RdErl. d. MinDz., d. MinG. u. d. RdZ. v. 25. 7. 1927

— I 6840, V 9546 u. II M 31 Nr. 49 V.

Der RVM. hat unter Aufhebung der Vd. v. 25. 4. 1925 (RdBl. I S. 51) die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr durch die mit Zustimmung des Reichsrats erlassene Vd. v. 8. 7. 1927 (RdBl. I S. 177) neu geregelt.

Zur Ausführung dieser Vd. bestimmen wir auf Grund des § 7 der Vd. hierdurch folgendes:

1. Bezüglich der Bestimmung der dem Durchgangsverkehr dienenden Wegestrecken behält es bei den Anordnungen des RdErl. v. 15. 1. 1926 (MBl. S. 61) sein Bewenden, wonach die Bestimmung dieser Wegestrecken den Oberpräsidenten, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten obliegt. Wir nehmen an, daß inzwischen die dem Durchgangsverkehr dienenden Wegestrecken von den Oberpräsidenten endgültig festgestellt worden sind.

2. Ebenso verbleibt es bezüglich der Auswahl der gefährlichen und durch Warnungstafeln zu kennzeichnenden Stellen bei der Bestimmung der Nr. 4 des RdErl., wonach diese Auswahl von den Wegpolizeibehörden vorzunehmen ist. Auch bezüglich der Anhörung von Sachverständigen bleiben die Ausführungen des RdErl. v. 15. 1. 1926 in Geltung. Zu beachten ist, daß durch die neue Vd. bei der Aufstellung von Warnungstafeln zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen die Anhörung der zuständigen Eisenbahnverwaltung vorgeschrieben ist. Danach ist in Zukunft zu verfahren.

3. Die im § 3 der Vd. vorgesehenen Zeichen unterscheiden sich von den bisher üblichen durch Form und Farbe. Die Wahl der dreieckigen statt der runden Form beruht auf internationalen Vereinbarungen. Die Farbenzusammensetzung rot-weiß ist gewählt worden, weil diese Zusammenstellung sich bei Versuchen unter verschiedenen Beleuchtungsverhältnissen und bei verschiedenem Hintergrund als am besten sichtbar erwiesen hat. Unter der Bezeichnung „signalrot“ ist das von der Deutschen Reichsbahngesellschaft für Signaleinrichtungen benutzte Rot zu verstehen.

Zu beachten ist, daß die neue Vd. verschiedene Zeichen für bewachte und unbewachte Eisenbahnübergänge vorsieht und für gefährliche Stellen anderer Art, als die international festgesetzten, ein neues Zeichen, ein Ausrufungszeichen, einführt. Dieses Zeichen wird insbesondere zur Kennzeichnung von abschüssigen Stellen, von Wegeengen sowie zur Kennzeichnung von Bauarbeiten, von Wildparkgattern u. dergl. Verwendung finden können.

Von der Einführung von Warnungstafeln, die auffallendes Scheinwerferlicht reflektieren, ist zunächst noch abgesehen, da weitere Erfahrungen damit abgewartet werden sollen. Für eine allgemeine Einführung solcher Tafeln wird auch kaum ein Bedürfnis vorhanden sein. Es wird jedoch schon jetzt empfohlen, an besonders gefährlichen Stellen, namentlich an Eisenbahnübergängen, an denen die Gefahrzeichen erfahrungsgemäß leicht übersehen werden, Tafeln mit reflektierendem Licht aufzustellen.

4. An der Aufstellung der Kennzeichen im rechten Winkel zur Fahrtrichtung und auf der rechten Seite des Weges ist in der Vd. grundsätzlich festgehalten. Dagegen ist bezüglich der

Entfernung der Aufstellung der Warnungstafeln vor der gefährlichen Stelle ein größerer Spielraum gelassen, indem die Aufstellung etwa 150—250 Meter vor gefährlichen Stellen zugelassen ist. Auf die Bestimmung, wonach bei Aufstellung der Tafeln in erheblich geringerer Entfernung als 150 Meter vor der gefährlichen Stelle die Entfernung auf einer weißen, unterhalb des Dreiecks anzubringenden rechteckigen Tafel als schwarze Zahl angegeben werden muß, ist besonders zu achten. Für die Pfosten ist die weiße Grundfarbe vorgesehen, farbige Querstreifen sind zugelassen. Hiervon ist Gebrauch zu machen; die Pfosten sind demnach mit schwarzen, spiralförmig gewundenen Querstreifen zu versehen.

5. Falls die Aufstellung von Warnungstafeln innerhalb geschlossener Ortsteile notwendig ist, so sind hierfür die im § 5 der Vd. zugelassenen kleineren Abmessungen der Tafeln zu wählen.

6. Durch § 6 der Vd. wird die Anbringung von geschäftlichen Anpreisungen an den Warnungstafeln verboten. Hiernach ist nicht mehr damit zu rechnen, daß die Automobilflubs die Warnungstafeln unentgeltlich zur Verfügung stellen können. Die Wegeunterhaltungspflichtigen werden daher die Tafeln selbst zu beschaffen haben. Bezüglich der Kosten verbleibt es bei den Bestimmungen des RdErl. v. 15. 1. 1926 zu 9, wonach die Kosten von den Wegeunterhaltungspflichtigen zu tragen sind. In diesem Sinne hat inzwischen auch das Reichsgericht entschieden (MBl. 1927 S. 381).

Um den Herstellern der Warnungstafeln maßstäbliche Zeichnungen in natürlicher Größe zur Verfügung stellen zu können, hat der RVM. der Reichsdruckerei entsprechende Zeichnungen zur Vervielfältigung übergeben. Die Reichsdruckerei wird je 6 farbige Muster für große Tafeln (§ 3) und für kleine Tafeln (§ 5), im ganzen also 12 Blätter herstellen, die vom Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Cranienstraße 91, bezogen werden können. Der Preis wird etwa 1 RM. für ein großes Blatt und 60 Pf. für ein kleines Blatt betragen. Die 12 Blätter werden mithin zusammen etwa 10 RM. kosten. Etwaige Bestellungen sind der Reichsdruckerei baldigst zu übermitteln, damit diese möglichst bald einen Überblick über den Bedarf erhält. Die Wegeunterhaltungspflichtigen sind gegebenenfalls hierauf hinzuweisen.

7. Da die Vd. erst am 1. 9. 1927 in Kraft tritt, so können bis dahin noch Tafeln alter Art, und zwar auch solche mit Reflamme, aufgestellt werden. Um jedoch möglichst bald zu einer einheitlichen Kennzeichnung der gefährlichen Stellen zu gelangen, empfiehlt es sich, Tafeln alter Art nur noch an solchen Stellen aufzustellen, wo die Aufstellung wegen Gefahr im Verzuge drängt. Im übrigen ist die Beschaffung der neuen Tafeln so zu beschleunigen, daß die Aufstellung an den Stellen, wo noch keine Tafeln stehen, unverzüglich am 1. 9. 1927 beginnen und in kürzester Zeit durchgeführt werden kann. Die jetzt stehenden und die etwa noch bis zum 1. 9. 1927 zur Aufstellung gelangenden Tafeln alter Art können nach der Vd. bis zum 31. 12. 1930 stehen bleiben, auch die Reflammeinschriften an den vorhandenen Tafeln alter Art sind bis dahin zu belassen.

8. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß nach der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts die Pol.-Be-

hörden neben den Wegeunterhaltungspflichtigen für das Fehlen der Tafeln bei Unglücksfällen haftbar gemacht werden können. Wir machen daher den Wegebaupolizeibehörden besonders zur Pflicht, für baldige Durchführung der Vd. Sorge zu tragen. Auch späterhin ist durch regelmäßige, alljährlich etwa einmal vorzunehmende gelegentliche Kontrollen die Durchführung der Vd. sicherzustellen. Wir behalten uns vor, Bericht darüber einzufordern.

L. I. 2880.

D e l s, den 10. August 1927.

Abdruck des vorstehenden Erlasses bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Ich weise besonders auf Ziffer 6, 7 und 8 des vorstehenden Erlasses hin und ersuche für beschleunigte Aufstellung der Warnungstafeln Sorge zu tragen. Zum 1. Oktober d. J. ersuche ich mir zu berichten, daß die noch fehlenden Warnungstafeln zur Aufstellung gelangt sind. Die Anschaffung der unter Ziff. 6 Abs. 2 des Erlasses angegebenen Mustertafeln wird empfohlen und ersuche ich die Bestellungen direkt bei der Reichsdruckerei in Berlin vorzunehmen.

L. I. 2944.

D e l s, den 18. August 1927.

Drahtverkehr mit der Kriminalpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 8. 1927 — II C II 27/44. 27.

Um Verzögerungen in der Zustellung von Drahtungen zu vermeiden, ist als Anschrift stets das Wort „Kriminalpolizei“ (nicht die Abkürzung „Kripo“) zu verwenden.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

K. I. 4168.

D e l s, den 18. August 1927.

Anmeldung von Bullen, Ebern und Ziegenböden zur Herbstföhrung.

Unter Hinweis auf

- a) die Polizeiverordnung über die Föhrung von Zuchtbullen vom 25. Januar 1923 — Kreisbl. 1923 S. 67/68 —,
- b) die Polizeiverordnung über die Föhrung von Zuchtebern vom 3. Mai 1923 — Kreisbl. S. 139 —,
- c) die Polizeiverordnung über die Föhrung von Ziegenböden vom 11. Juli 1927 — Amtsbl. S. 276 ff. —

bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß voraussichtlich im September dieses Jahres eine Herbstföhrung stattfinden wird.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände fordere ich hiermit auf, die Besitzer von ungeföhrten Bullen, Ebern und Ziegenböden hierauf hinzuweisen und die Tiere, welche zum Decken fremder Kühe und Kalben, Sauen und Ziegen benutzt werden sollen, mir bis zum 1. September d. J. zur Föhrung anzumelden. Die Musterungsorte und Föhrtermine werde ich rechtzeitig bekanntmachen.

Bei dieser Gelegenheit nehme ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß, falls genügend geföhrte Tiere nicht vorhanden sind, die Gemeinden verpflichtet sind, eine entsprechende Anzahl von Bullen (vergl. Gesetz vom 19. August 1897 (G.S. S. 393 —, betr. Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung) und Ziegenböden (vergl. Gesetz vom 14. Dezember 1920 — Kreisbl. 1923 S. 96/97 —, betr. Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden) anzuschaffen und zu unterhalten. Hierbei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß für jedes angefangene und volle Hundert deckfähiger Kühe und Kalben ein geföhrter Bulle und für je 80 deckfähige Ziegen ein geföhrter Ziegenbock vorhanden sein muß.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: R o j a h n.

L. I. 2912.

D e l s, den 16. August 1927.

Seuchenbekämpfung.

Die Ortspolizeibehörden weise ich erneut darauf hin, daß mir von jedem Seuchenfall, insbesondere bei Tollwutfällen, sofort evtl. telephonisch Kenntnis zu geben ist.

L. I. 2634.

D e l s, den 18. August 1927.

Erleichterung bei der Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche.

Im Reichsministerium des Innern haben eingehende Erörterungen über etwaige Änderungen der in den Ausführungsvorschriften des Viehseuchengesetzes zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche getroffenen Bestimmungen stattge-

funden, die zu dem Ergebnisse geführt haben, daß folgende Erleichterungen bei der Maul- und Klauenseuchebekämpfung gewährt werden können:

1. Im Seuchengehöft können sofort nach Abheilung der Seuche und Abnahme der Desinfektion folgende Ausnahme-genehmigungen von den Bestimmungen in § 162 BWG. erteilt werden:

- a) Die Milch kann in den freien Verkehr gegeben werden, dabei ist aber darauf zu achten, daß die Kannen und Milchwagen, sowie das Schuhwerk des Fuhrpersonals bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen desinfiziert werden.
- b) Das Schlachtvieh kann ohne Beschränkungen zum Handel auf öffentlichen Schlachtviehhöfen zugelassen werden, nachdem es unmittelbar vor dem Abtransport nach sorgfältiger Reinigung der Haut von Schmutz und nach Ausschneiden der Klauen mit Sulfoliquid desinfiziert wurde. Die Ueberführung auf die Schlachthöfe ist zu überwachen. Die Veterinärbehörden der Empfangsorte sind zu verständigen. Sie sind namentlich darüber aufzuklären, daß etwaige Ueberbleibsel von Maul- und Klauenseuchkrankungen kein Anlaß zur Beanstandung der Tiere sein dürfen.
- c) Ebenso ist die Ueberführung des Schlachtviehs in öffentliche und private Schlachthäuser mit der einzigen Beschränkung der Ueberwachung des Transportes der Tiere zuzulassen.
- d) Die Arbeitsrinder können nach Desinfektion mit Sulfoliquid wie bei 1b zur Feldarbeit zugelassen werden.
- e) Nach Desinfektion der Tiere mit Sulfoliquid kann weiterhin der Weidegang gestattet werden. Dabei ist es wünschenswert, daß die Tiere möglichst nach Verlassen des Stalles Tag und Nacht auf der Weide verbleiben.

2. Im Sperrbezirk (§ 163 AB.) sind folgende Erleichterungen zulässig:

- a) Für die unter Impfschutz stehenden Viehbestände können der Weidegang, die Feldarbeit und das Deckgeschäft innerhalb der Feldmark zugelassen werden.
- b) Ebenso ist für die unter Impfschutz stehenden Viehbestände die Ausfuhr von Schlachtvieh unter den unter 1b und c angegebenen Bedingungen zulässig.

3. Die in § 168 AB. vorgesehenen Maßnahmen können mit Ausnahme der unter § 168e für Molkereien getroffenen Vorschriften auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet beschränkt werden. Diese Erleichterungen gelten für gefährdete Nutzviehmärkte, Viehversteigerungen und Tierföhren jedoch nur dann, wenn diese unter Impfschutz gestellt wurden.

4. Auf behördliche Anordnung unter Impfschutz gestelltes Handelsvieh ist nach Möglichkeit von den Untersuchungen bei der Ent- und Verladung oder von Quarantänenvorschriften zu befreien.

Die vorstehenden Erleichterungen sollen vorerst versuchsweise unter Abstandnahme von einer Änderung der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz zugelassen werden.

Indem ich vorstehende Bestimmungen hiermit zur Kenntnis der Viehbesitzer bringe, bemerke ich, daß sich der Regierungspräsident die Entscheidung darüber vorbehalten hat, in welchen Fällen Erleichterungen, wie unter 1a bis e, 2a bis b, 3 und 4 angegeben, zugelassen werden können. Derartige Anträge sind bei dem Herrn Veterinärat anzubringen.

W. 5818 II.

D e l s, den 18. August 1927.

Wiederholungslehrgang für Hebammen.

Zum Wiederholungslehrgang bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Breslau in der Zeit vom 17. August bis 6. September 1927 sind einberufen die Hebammen:

F i s c h e r = Klein-Elguth (Vertretung erfolgt durch die Hebamme G r u h n = D e l s),

R r ü g e r = Mühlwitz (Vertretung erfolgt durch die Hebamme L a n d = Pontwitz).

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: R o j a h n.

L. I. 2763.

D e l s, den 28. Juli 1927.

Auf die in Nr. 20 des Regierungsamtsblattes Seite 261 erschienene Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. d. M. — O. P. I. H. 1009 — und die anschließende Bekanntmachung gleichen Datums, betr. den Verkehr mit Mineralölen, wird zur gefl. Kenntnis und Beachtung hiermit besonders hingewiesen.

Als Sachverständige im Sinne des § 9 Abs. 3 der Mineralöl-Verkehrsverordnung sind die Ingenieure des Schlesischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln anzuerkennen. Ferner hält es der Herr Regierungspräsident im Einvernehmen mit den Herren Gewerberäten für zweckmäßig, daß auch die nach § 17 Abs. 4 vorgeschriebene Prüfung der bereits in Betrieb befindlichen Strahlentankwagen von den Ingenieuren des genannten Dampfkesselüberwachungsvereins vorgenommen wird.

L. I. 2900.

D e l s, den 16. August 1927.

Auf die im Stück 31 Seite 279 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung vom 19. Juli 1927 über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen mache ich hierdurch aufmerksam.

L. I. 2953.

D e l s, den 16. August 1927.

Kriegerdenkmäler.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich erneut auf die über die Anlage von Kriegerdenkmälern pp. am 16. Mai und 15. August 1924 — Kreisbl. S. 125 und 183 — ergangenen Bestimmungen aufmerksam und ersuche um deren genaue Beachtung.

L. I. 2952.

D e l s, den 16. August 1927.

Ausgrabungsgefahr.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden verweise ich erneut auf die Ausführungen meiner Bekanntmachung vom 29. Februar 1924 — Kreisbl. S. 49 —.

Der Landrat

J. W.: Schulz.

Befanntmachungen anderer Behörden.

Stronn, den 18. August 1927.

Die Rotlauffeuche unter dem Schweinebestande des Rentenempfängers Richard Runze in Guthave ist erloschen. Desinfektion ist ausgeführt, und die verhängte Stallsperrung wird hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

P. Wegener.

Dobrischau, den 9. August 1927.

Befanntmachung.

Die Dorfstraße in Jantschdorf wird wegen Pflasterungsarbeiten vom 10. August bis 15. September von der Schmiebe bis zur Wirtschaft des Herrn Wallstein für jeglichen Fuhrwerksverkehr gesperrt. Von der Richtung Jatschönau gelangen Fuhrwerke über die Obermühle nach Jantschdorf.

Der Amtsvorsteher.

Dr. Schüh.

Ober-Mühlatschüh, den 9. August 1927.

Straßensperrung.

Wegen hauffeemäßigem Ausbau der Straße Mühlatschüh-Klein-Mühlatschüh wird diese vom 10. August 1927 bis auf weiteres gesperrt.

Der Durchgangsverkehr wird auf den Umweg von Minken-Rodeland verwiesen.

Der Amtsvorsteher.

Horn.

Korschlich, den 15. August 1927.

Der Rotlauf unter dem Schwarzeviehbestande des Gutbesizers Karl Jaskiola I in Korschlich ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Martin.

Kraschen, den 16. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Gutbesizers Richard Dziallas in Kraschen ist Rotlauf ausgebrochen. Sperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Wiehl.

Wabnick, den 17. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Lohngärtners Kaffner und des Stellenbesizers Jerchel in Naute ist Rotlauf ausgebrochen.

Stallsperrung ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

J. W.: Jerchel.

Buchwald, den 14. August 1927.

Bei dem Arbeiter Stanislauski in Neudorf bei Bernstadt ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperrung ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Kinast.

Buchwald, den 14. August 1927.

Die Rotlauffeuche bei der Gutbesizerin Karoline Henschel ist erloschen. Der Stall ist desinfiziert, und die Stallsperrung wird hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Kinast.

Krietern, den 16. August 1927.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krietern bei Breslau.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Hinter den Störungen der 39. Familie sind kühlere maritime Luftmassen in Schlesien eingedrungen und haben in der vergangenen Woche (7. bis 13. 8.) bei wechselnder Bewölkung zu zahlreichen Gewitterschauern geführt, die lokal zum Teil recht starke Niederschläge brachten. So meldet Rosenberg D.S. am 11. 8. nahezu 100 l/qm. Während die Temperaturen nachts erheblich niedriger als in der Vorwoche lagen, wurden tagsüber mehrfach 25 Grad erreicht. Auch in der kommenden Woche (14. bis 20. 8.) haben wir mit ziemlich unbeständiger Witterung zu rechnen. Feuchte Westluftmassen werden bei wechselnd bewölktem und tagsüber nur mäßig warmem Wetter häufige Schauer und zum Teil Gewitter hervorrufen, die lokal von recht starken Gewittern begleitet sein können. Nach einer vorübergehenden Beruhigung mit Aufbesserung gegen Ende dieser Woche dürfte auch in der kommenden Woche (21. bis 27. 8.) unbeständiges Wetter herrschen. Es besteht sogar die Gefahr, daß nach Mitte der Woche landregenähnliche Niederschläge bei ziemlich unfreundlicher Witterung niedergehen können.

Auf dem Lande und in der Stadt

finden Sie in fast jeder Familie als das beliebteste Familienblatt die

„Lokomotive an der Oder“

Die Vesser Zeitung „Lokomotive an der Oder“ ist außerordentlich reichhaltig, sie berichtet schnellstens über alle Weltgeschehnisse und bringt spannende Novellen und Romane.

Monatlich nur 1,20 Mark

ausschließlich Zustellungsgebühren.

Bestellungen werden von den Postanstalten, Briefträgern und Austrägern entgegengenommen.

Suche in hiesiger Gegend ein

Landhaus

in größerem Dorf zu pachten, wo sich ein Gemischt- und Kolonialwarengeschäft errichten läßt. Angebote unt. L. R. an die „Festenberg-Zeitung“ in Festenberg erbeten.

Gut erhaltener, dunkel polierter **Kleider-
schrank u. zwei engl.
Bettstellen** mit Patent-
und Auflege-
matratzen sofort billig zu
verkaufen

Hindenburgstraße 4 a,
2. Etage, links.

Eisen-Metall-Betten

Stahlmatratzen, Kinderbetten
günstig an Private. Kat. frei.
Eisenmöbelfabr. Suhl (Thür.)

Visitenkarten

liefert schnell und billig
A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe & Politt, Dels.